



Stellungnahme des Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zum Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung von Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten

Durch den Gesetzentwurf sollen die Staaten Demokratische Volksrepublik Algerien, Königreich Marokko und Tunesische Republik zu sicheren Herkunftsstaaten im Sinne von Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes sowie Artikel 37 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 bestimmt werden.

1. Grundsätzliche Anmerkungen

Der Bundesfachverband lehnt es ab, bestimmte Herkunftsländer, per se als „sicher“ zu definieren. Es bedarf in jedem Fall einer individuellen Prüfung der Schutzbedürftigkeit, die nicht durch pauschale Vorannahmen beeinflusst werden sollte. Insbesondere der Identifizierung kinderspezifischer Fluchtgründe muss genügend Raum gegeben werden, dies ist im Rahmen von Verfahren, die lediglich eine summarische Prüfung des Einzelfalles sicherstellen, nicht gewährleistet.

2. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Die Einstufung bestimmter Staaten als sichere Herkunftsländer setzt eine sorgfältige und stichhaltige Aufklärung der Situation in diesen Ländern voraus (s. BVerfG, Urt. v. 14.05.1996, 2 BvR 1507/93, BVerfGE 94,115). Eine solche ist dem Referentenentwurf nicht zu entnehmen, wie im Folgenden beispielhaft am Herkunftsland Marokko aufgezeigt wird. Eine Auseinandersetzung mit der Situation in Tunesien und Algerien war in dieser Stellungnahme aufgrund der kurzen Fristen leider nicht möglich. Eine sorgfältige Auseinandersetzung mit folgenden – zumindest kumulativ – für den Flüchtlingsschutz relevanten (kinderspezifischen) Fluchtgründen ist nicht zu erkennen:

- a) Gefahr der Zwangsverheiratung von Minderjährigen. Laut eines Berichts von „Defence for Children International“ aus 2015 (DfCI-Bericht) wird in 84 Prozent der ländlichen Kommunen Marokkos (Zwangs-)Kinderheirat als akzeptabel betrachtet. Nach UNICEF-Angaben wurden zwischen 2002 und 2012 15,9 Prozent aller Minderjährigen vor Vollendung des 18. Lebensjahres verheiratet, 2,5 Prozent bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.
- b) Gefahr der Kinderarbeit: Nach Angaben von UNICEF waren 8,2 Prozent aller 5 bis 14-Jährigen im Zeitraum 2002 bis 2012 von Kinderarbeit betroffen. Terre des hommes berichtet im Jahresbericht 2014 von 86.000 ausgebeuteten Kindern. Die „National Coalition to Ban the Recruitment of Child Maids“ berichtete im Jahr 2010, dass 66.000



Mädchen unter 15 Jahren in Marokko als Kindermädchen und Haushaltshilfen arbeiten und dabei von verschiedenen Formen der Gewalt bedroht sind, darunter sexuelle Ausbeutung.

- c) Straßenkinder: Unter den unbegleiteten Minderjährigen aus Marokko, die in Deutschland um Schutz nachsuchen, befinden sich nach unseren Erkenntnissen zahlreiche ehemalige Straßenkinder. Laut DfCI-Bericht leben mehr als 30.000 Straßenkinder in Marokko. Diese sind laut UNICEF-Bericht von 2015, neben existenzieller Armut und dem Ausschluss von Bildungsmaßnahmen, verschiedenen Formen der Gewalt schutzlos ausgesetzt. Zu den Gefahren zählen physische Misshandlungen und sexueller Missbrauch. Abhängigkeiten nach Klebstoff oder anderen halluzinogenen Mitteln sind verbreitete Phänomene.
- d) Strafbarkeit von Homosexualität: Einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern sind weiterhin strafbar. Laut amnesty international wurden im Mai, September und Dezember 2014 insgesamt acht Männer wegen homosexueller Handlungen zu Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren verurteilt.

Diese Erkenntnisse sind in der Darstellung der Menschenrechtssituation in Marokko in der Gesetzesbegründung sehr verkürzt dargestellt. Dort heißt es lediglich: „Kinderarbeit im Allgemeinen und unbezahlte Hausarbeit von minderjährigen Mädchen im Besonderen sind verbreitet. Gesetzgebung und staatliche Schutzmaßnahmen sollen ausgebaut werden. Das aktuelle Schutzniveau ist gering.“ Hier fehlen Hinweise, wie und wann die staatlichen Schutzmaßnahmen ausgebaut werden sollen und worauf sich diese Erkenntnisse stützen.

3. Folgewirkungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht

Die aufenthaltsrechtlichen Folgewirkungen des Gesetzentwurfes gefährden die erzielten Erfolge von Jugendhilfe und Schule bei unbegleiteten Minderjährigen aus den betroffenen Ländern nachhaltig und stehen somit im Widerspruch zu den Zielen des SGB VIII sowie den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention.

Wesentliche Folgewirkungen sind das Verbot einer Beschäftigung (§60a Abs. 6 AufenthG, §61 Abs. 2 Satz 4 AsylG) und damit das Verbot einer betrieblichen Berufsausbildung, sowie der Ausschluss von der Erteilung einer Ermessensduldung zu Ausbildungszwecken (§ 60a Abs. 3. AufenthG).

Für begleitete Flüchtlingskinder ergibt sich darüber hinaus eine erhebliche Folgewirkung aus der verlängerten Pflicht zum Verbleib in der zugewiesenen Aufnahmeeinrichtung für Personen aus sicheren Herkunftsländern (§47 Abs. 1a AsylG). Es ist nicht anzunehmen, dass bei den betroffenen Ländern eine zügige Rückkehr der betroffenen Personen durchgesetzt werden kann. Es droht daher, dass Kinder und Jugendliche deren Eltern die Ausreise verweigern in großen Aufnahmeeinrichtungen unter räumlichen Bedingungen aufwachsen, die einer kindgerechten Entwicklung gem. Art. 6 der UN-Kinderrechtskonvention entgegenstehen. In den Bundesländern, in denen eine Schulpflicht erst mit Verlassen der Aufnahmeeinrichtung entsteht, droht zudem, dass dauerhaft nicht-schulpflichtige Kinder in den Aufnahmeeinrichtungen leben, während diese Kinder gem. Art. 14 der EU-Aufnahmerichtlinie spätestens nach drei Monaten in ähnlicher Weise wie die eigenen Staatsangehörigen beschult werden müssten.



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

4. Verwendete Quellen

Defense for Children International 2015: Overview of Child Rights Situation in Arab Countries.

http://www.defenceforchildren.org/wp-content/uploads/2015/09/ChildrightsArabcountries_EN_Report.pdf

UNICEF 2015: At a glance: Morocco.

http://www.unicef.org/infobycountry/morocco_statistics.html

UNICEF 2015: Analyse de Situation des Enfants au Maroc.

<http://www.refworld.org/docid/56431ec94.html>

Terre des hommes 2015: Jahresbericht 2014.

Berlin, 2. Februar 2016